

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



VC SP #1775
EINGANG 24. NOV. 2025
→ Hr. Hollnagel S.K. 25.11.25

[Landratsamt – Puschkinplatz 12 – 15306 Seelow]

Stadtverwaltung Strausberg
Fachgruppe Stadtplanung
Herr Julius Hollnagel
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg

Fachbereich: IV
Amt: Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Fachdienst: Untere Naturschutzbehörde (UNB)
Postanschrift: Puschkinplatz 12, 15306 Seelow
Besucheranschrift: ...
Auskunft erteilt: Frau Schütze
Durchwahl: 03346 850-7322
Telefax: 03346 850-7309
E-Mail*: cornelia_schuetze@landkreismol.de
Internet: www.maerkisch-oderland.de
AZ: 32.45/77-25-0380
(bitte im Schriftverkehr angeben)

Seelow, 20. November 2025

Per E-Mail:

Julius.hollnagel@stadt-strausberg.de
BOA-Stellungnahmen@landkreismol.de

Allgemeine Angaben:

Stadt/Gemeinde/Amt: Stadt Strausberg OT Strausberg
Vorhabenbezogener Bebauungsplan (vbBP) Nr. 67/22 „Altstadt Quartier Strausberg“
hier: hier Vorlage Umweltbericht (Stand 02/25) und Artenschutzfachbeitrag (Stand 24.02.25)
AZ BOA: 63.30/02281-25

Sehr geehrter Herr Hollnagel,

auf Grundlage der nachgereichten Unterlagen ergeht meinerseits folgende Stellungnahme:

Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (B) und Rechtsgrundlage (R)

Artenschutz

Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.

Die nachgereichten unterlagen lassen erkennen, dass eine den Fachanforderungen entsprechende Bestandsaufnahme durchgeführt wurde. Die daraus abgeleiteten Ausgleichsmaßnahmen sind nachvollziehbar und wurden entsprechend im Plan festgesetzt.

* Die angegebene Email-Adresse dient nur für den einfachen Schriftverkehr. Sie dient nicht zur Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen! Weitere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie unter <https://www.maerkisch-oderland.de/kontakt>.



Allgemeine
Öffnungszeiten:
Di. 9-12; 13-18 Uhr
Fr. 9-12 Uhr
Empfänger: Landkreis Märkisch-Oderland
Kreditinstitut: Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE04 1705 4040 0020 0671 19
BIC: WELADED1MOL

Steuer-Nr.: 064/149/04295
USt-ID-Nr.: DE155877679
Leitweg-ID: 12-12992262157863-49



Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es zwar erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung auslöst.

In den zu führenden Baugenehmigungsverfahren ist die Umsetzung der im Plan festgesetzten Artenschutzmaßnahmen nachzuweisen.

(R) §§ 39, 44, 67 BNatSchG
Möglichkeiten der Überwindung: keine

Flächenschutz

Der Geltungsbereich des BP liegt im Landschaftsschutzgebiet „Strausberger und Blumenthaler Wald- und Seengebiet“. Nach dem am 24.07.25 veröffentlichten Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in den Bereichen Landnutzung und Umwelt bedarf die Planung keiner Erklärung einer Vereinbarkeit / Erteilung einer Befreiung. !

Danach bedürfen in LSGs, welche nicht zugleich Bestandteil eines Natura 2000-Gebietes sind, bauliche Nutzungen u.a. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile keiner Genehmigung. !

(R) Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in den Bereichen Landnutzung und Umwelt vom 24.07.25 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 17 vom 24.07.25)
Möglichkeiten der Überwindung: keine

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen:

Keine

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

sg-le

Schütze
Sachbearbeiterin Eingriffsregelung